



# Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres

## Information zu Auskünften aus dem Melderegister vor Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen sowie an Parteien zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Parteiengesetz

Nach § 35 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Meldegesetzes (HmbMG) dürfen Parteien, Wählervereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft oder zu den Bezirksversammlungen in den letzten vier Monaten vor der Wahl Auskünfte aus dem Melderegister über Vor-, Familiennamen, Doktorgrad und die Anschrift von Wahlberechtigten erteilt werden, soweit sie der von den Auskunftsempfängern angegebenen Altersgruppe angehören. Die Auskünfte dürfen nur für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden und sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu löschen. **Voraussetzung ist, dass Sie generell Ihre Einwilligung zu diesem Auskunftsverfahren erteilt haben.**

Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erteilt wird. Sie kann nicht auf einzelne Parteien beschränkt werden, sondern **gilt für alle Parteien**, Wählervereinigungen und Träger von Wahlvorschlägen. Die Einwilligung gilt bis zu dem Eingang einer schriftlichen Widerrufserklärung. Ein Widerruf ist jederzeit möglich.

**Sie können auch darin einwilligen**, dass Parteien nach § 35 Absatz 2 Nummer 2 HmbMG unabhängig von Wahlen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor-, Familiennamen, Doktorgrad und die Anschrift von Wahlberechtigten erteilt werden, soweit sie der von den Auskunftsempfängern angegebenen Altersgruppe angehören (**Auskunft zu Zwecken der Parteiarbeit**). Die Einwilligung muss schriftlich erfolgen und ist jederzeit widerruflich. Eine Beschränkung auf bestimmte Parteien ist unzulässig. Die Parteien dürfen Ihre Daten bis zu einem Widerruf Ihrer Einwilligung verwenden. Ihre Einwilligung gilt als widerrufen, wenn Sie nicht mehr in Hamburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Bei Rückfragen - auch allgemein zu den Widerspruchsrechten gegen Auskünfte aus dem Melderegister - können Sie sich an jedes Bezirksamt (Einwohneramt / Bürgeramt), die Behörde für Inneres 42839-4179 oder den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten 42854-4045 wenden.

**Hinweis:** Auskünfte im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sind ohne Ihre Einwilligung zulässig. Sie haben aber ein **Recht zum Widerspruch** gegen diese Auskünfte. Zur Ausübung Ihres Widerspruchsrechtes können Sie sich gebührenfrei eines amtlichen Informationsblattes bedienen.

Für die Einwilligung ist das beigegefügte Formular zu verwenden.

**Einwilligung  
zur Übermittlung von persönlichen Daten  
aus dem Melderegister an Parteien**

Hiermit erteile ich die **jederzeit widerrufliche Einwilligung**, dass die über meine Person im Hamburgischen Melderegister gespeicherten Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad sowie die Anschrift

- an Parteien, Wählervereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft oder zu den Bezirksversammlungen

und / oder (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- an Parteien zum Zwecke der Parteiarbeit

übermittelt werden dürfen, soweit ich der von den Empfängern angegebenen Altersgruppe angehöre.

Familienname \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Anschrift in Hamburg \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift

---